

Merkblatt
der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung des Erstattungsverfahrens der Sach- und Personalkosten im
Zusammenhang mit der Coronavirus-Testverordnung
(Stand: 18.11.2020)

Sehr geehrter Vertragspartner,

zur Umsetzung des Erstattungsverfahrens für die Ihnen entstandenen finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Testverordnung (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV, im folgenden TestV) geben die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen die folgenden Hinweise.

Bei den Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen befinden sich fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit der Umsetzung des Rettungsschirms nach § 150 Abs. 2 SGB XI, der Auszahlung der Mittel für die Corona-Prämie und nun auch mit der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der TestV beschäftigen, aus nachvollziehbaren Infektionsschutzgründen im Homeoffice. Daher wurden die genannten Verfahren zur Umsetzung so gut wie komplett digitalisiert. Damit diese Verfahren reibungslos laufen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Diese besteht im Wesentlichen darin, dass Sie bitte die folgenden Hinweise ausnahmslos beachten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auszahlungen der Gelder zeitnah erfolgen können. Hierfür bereits an dieser Stelle unseren herzlichen Dank.

Wir weisen darauf hin, dass die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch diese Verordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV) vom 13.11.2020 verbindlich sind und insoweit kein Verhandlungsspielraum besteht. Diese verbindlichen Festlegungen sind hier beigefügt.

(Stand: 18:11.2020)

Erstattungsverfahren

Den nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI (nachfolgend Einrichtungen genannt) werden die ihnen infolge der Umsetzung der TestV entstandenen Sach- und Personalkosten in Anwendung der o. a. Festlegungen des GKV-SV erstattet.

In Nordrhein-Westfalen ist hierfür das Verfahren wie folgt geregelt:

- Bitte nutzen Sie für Ihren Antrag ausschließlich das hier beigefügte Antragsformular im Excel-Format. Die Verwendung des Excel-Formats ist verpflichtend (vgl. Ziffer 3 Abs. 3 der Festlegungen). Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend. Beachten Sie auch die beigefügte Ausfüllanleitung des GKV-SV.
- Senden Sie diese Excel-Datei bitte ausschließlich per Mail nur an die für Ihre Region zuständige Pflegekasse. Welche dies für Ihre Region ist, entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten Liste. Hier finden Sie auch die maßgebende E-Mail-Adresse.
- Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Quittungen, Belegen etc., es sei denn, Sie werden ausdrücklich von der zuständigen Pflegekasse darum gebeten.
- In der Betreffzeile der E-Mail, mit der der Antrag übersendet wird, sind folgende Angaben zu machen:
 - Autokennzeichen der Stadt bzw. klassisches Autokennzeichen des Kreises (z. B. WES für den Kreis Wesel, nicht DIN für Dinslaken im Kreis Wesel)
 - IK des Antragstellers (ohne Leerzeichen)
 - Versorgungsform (Stat., TP oder Amb.)
 - PLZ und Name des Antragstellers
 - BSP: *WES, 123 456 789, TP, 46110, St. Augustinus*